

16.06.2026

Beschlussvorlage Nr.: 2026/083

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Gewährung eines Zuschusses für die Dachsanierung der Kita Liebfrauen in Trägerschaft des Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf im Rahmen der Betriebskostenförderung

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe	24.08.2026 -							
Verwaltungsausschuss	31.08.2026 -							
Rat	01.10.2026 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die Gewährung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von bis zu 242.000,00 EUR brutto für die Dachsanierung der Kindertagesstätte Liebfrauen an den Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf im Rahmen der Betriebskostenförderung.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist nach der mit der Region Hannover geschlossenen Vereinbarung vom 01.01.2006 in Verbindung mit § 74 SGB VIII (Sozialgesetzbuch Achtes Buch) für die finanzielle Förderung freier Träger zuständig, sofern diese Träger von Kindertagesstätten (Kita) und Tageseinrichtungen sind, für die ein Bedarf in der Kindertagesstättenplanung ausgewiesen ist oder die zur tatsächlichen Bedarfsdeckung erforderlich sind.

Mit Schreiben vom 26.06.2025 beantragte der Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf einen Zuschuss für die Sanierung des Daches der Kita Liebfrauen. Zur Vorbereitung der Maßnahme wurde ein Architekturbüro mit der Erstellung eines Leistungsverzeichnisses sowie der Einholung vergleichbarer Angebote beauftragt. Auf Grundlage der vorliegenden Angebote werden Kosten in Höhe von 242.000,00 EUR brutto veranschlagt.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2027		
Produkt/Investitionsnummer: 3611512.4318000		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	121.000 EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	242.000 EUR	EUR
Saldo	121.000 EUR	EUR

Begründung

Der Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf betreibt in der Kernstadt die Kindertagesstätte Liebfrauen mit 1 Krippengruppe, 1 Integrationsgruppe sowie 2 Kindergartengruppen. Es werden insgesamt bis zu 79 Kinder in der Kita Liebfrauen betreut.

Das Dach der Kita Liebfrauen stammt aus dem Jahr 1955 und ist damit rund 70 Jahre alt. Betroffen ist ausschließlich der Altbau der Einrichtung; der Krippenanbau aus dem Jahr 2010 ist nicht Gegenstand der Maßnahme. Die vorhandene Dacheindeckung ist marode und weist zahlreiche Beschädigungen auf. Im Rahmen einer Ortsbesichtigung mit dem Fachdienst Gebäudewirtschaft wurde festgestellt, dass im kompletten Obergeschoss Feuchtigkeitsschäden auftreten und Wasser durch die Decke eindringt. Sämtliche Räume weisen Wasserflecken an den Decken auf. Es wurden bereits eine Vielzahl notdürftiger Reparaturen und Abdichtungen vorgenommen, die keine dauerhafte Wirkung erzielt haben. Nach Einschätzung der beauftragten Fachfirmen sind weitere Reparaturversuche nicht wirtschaftlich und technisch nicht zielführend. Daher wird eine umfassende Dachsanierung dringend empfohlen.

Im Zuge der Maßnahme erfolgt zugleich eine energetische Sanierung entsprechend der aktuell geltenden gesetzlichen Anforderungen. Die vorhandene Dacheindeckung über dem Gruppenraum 2 sowie dem Verwaltungsbereich wird vollständig erneuert und der bestehende Dachaufbau energetisch ertüchtigt. Die Wärmedämmung wird gemäß den derzeit gültigen gesetzlichen Anforderungen ausgeführt.

Für die Durchführung der Arbeiten wurden drei vergleichbare Angebote eingeholt. Diese belaufen sich auf 241.608,52 EUR, 249.962,50 EUR bzw. 255.379,57 EUR brutto. Sämtliche Angebote basieren auf einem einheitlichen Leistungsverzeichnis und sind daher unmittelbar vergleichbar. Die Verwaltung empfiehlt die Annahme des wirtschaftlichsten Angebotes in Höhe von rund 242.000 EUR.

Die Maßnahme dient dem Erhalt des Gebäudes sowie der dauerhaften Sicherstellung des Betriebs der Kindertagesstätte. Im Rahmen der laufenden Betriebskostenförderung sind kleinere Instandhaltungsmaßnahmen und Schönheitsreparaturen berücksichtigungsfähig. Umfangreichere Sanierungsmaßnahmen können daraus nicht finanziert werden. Aufgrund des finanziellen Aufwandes der Einzelmaßnahme ist eine politische Zustimmung zur Gewährung des Zuschusses erforderlich.

Das Gebäude befindet sich im Eigentum des Trägers. Im Rahmen der laufenden Betriebskostenförderung macht der Träger weder Miet- noch Nutzungsentschädigungen geltend. Darüber hinaus beteiligt sich der Träger jährlich mit einem Eigenanteil in Höhe von rund 37.800 EUR an den Betriebskosten der Einrichtung. Zusätzlich bemüht sich der Träger um Fördermittel für energetische Sanierungsmaßnahmen und übernimmt die Kosten für die aufgrund der seit dem

01.01.2025 geltenden gesetzlichen Vorgaben erforderliche Photovoltaikanlage.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist gut versorgt. Durch die Schaffung ausreichender Kita-Plätze sorgt die Stadt für eine hohe Lebensqualität für Familien.

Auswirkungen auf den Haushalt

Der Zuschuss wird unter der Voraussetzung einer zehnjährigen Zweckbindungsfrist gewährt. Diese orientiert sich an der Richtlinie der Region Hannover über die baulichen Maßnahmen zum Erhalt von Kinderbetreuungsplätzen. Wird der Betrieb der Kita innerhalb dieses Zeitraums aufgegeben, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Eine entsprechende Vereinbarung wird mit dem Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf abgeschlossen.

Die Region Hannover fördert Sanierungsmaßnahmen nach der seit dem 01.01.2025 geltenden Richtlinie mit maximal 50 % der berücksichtigungsfähigen Kosten. Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist antragsberechtigt und vereinnahmt die voraussichtliche Fördersumme; die Voraussetzungen für eine Förderung sind erfüllt.

Hieraus ergibt sich folgende Finanzierung:

Gesamtkosten der Maßnahme	242.000 EUR
Voraussichtliche Förderung d. d. Region Hannover	<u>121.000 EUR</u>
Verbleibender Anteil der Stadt Neustadt a. Rbge.	121.000 EUR

Die Förderung durch die Region Hannover steht unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Zuwendungsbescheides.

Es werden die entsprechenden Haushaltsmittel für den Haushalt 2027 eingeplant.

So geht es weiter

Nach positiver Beschlussfassung ist der Ausführungsbeginn der Maßnahme für die Schließzeit der Kindertagesstätte im Sommer 2027 vorgesehen.

Die Auszahlung des Investitionskostenzuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des entsprechenden Verwendungsnachweises sowie sämtlicher Belege.

Fachdienst 51 - Kinder und Familien -